Testament und Ehevertrag : die Todesfallvorsorge für die Ehefrau

Autor(en): **Rodel, Margrit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846558

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Testament und Ehevertrag

Die Todesfallvorsorge für die Ehefrau

Wir veröffentlichen hier den Vortrag von *Frau Dr. iur. Margrit Rodel,* damit sich unsere Mitglieder vor allem über das Ehegattenerbrecht orientieren können.

Beim ordentlichen Güterstand der Güterverbindung, und unter diesem Güterstand stehen über 95 % aller Ehen in der Schweiz, zerfällt das eheliche Vermögen in

Frauengut (auch eingebrachtes Gut genannt). Darunter ist zu verstehen, was die Frau bei Abschluss der Ehe an Vermögen in ihrem Eigentum hat (Wäsche, Hausrat aller Art, Sparhefte, Obligationen, Aktien, Liegenschaften). Auch was die Ehefrau während der Dauer der Ehe erbt, ist wiederum Frauengut.

Mannesgut: Hier gilt dasselbe auf Seiten des Mannes.

Unter *Vorschlag* ist zu verstehen, was während der Dauer der Ehe angeschafft und erspart wurde.

Vorschlag ist somit das Vermögen, das nach Ausscheidung des eingebrachten Mannes- und Frauengutes verbleibt, also was die Ehegatten erarbeitet und auf die Seite gelegt haben.

Nur nebenbei sei hier erwähnt, dass beim ordentlichen Güterstand der Güterverbindung der Mann Verwaltung und Nutzung des Frauengutes hat. Er hat das Recht und die Pflicht, das Frauengut zu verwalten. Die Nutzung des Frauengutes verschafft dem Ehemann das Eigentum am Vermögensertrag.

Dagegen bildet das *Sondergut* ein Vermögen für sich und wird grundsätzlich von den güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nicht berührt.

Nach dem Gesetz sind Sondergut einmal die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zu persönlichem Gebrauche dienen wie Kleider, Sportgeräte, Schmuck. Dann die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, also Geschäftsinventar, Geschäftskapital und schliesslich der Arbeitserwerb der Ehefrau. Was sie aus dem Betrieb eines eigenen Geschäftes, oder, wenn sie unselbständig Erwerbende ist, als Lohn erzielt, gehört ihr persönlich, so weit sie nicht an die ehelichen Lasten beitragen muss. Was sie sich hier also anschafft, was sie daraus erspart, gehört ihr persönlich und fällt nicht ins eheliche Vermögen.

Beim Tode eines Ehegatten muss nun zuerst, bevor eine erbrechtliche Teilung des Vermögens vorgenommen werden kann, das eheliche Vermögen ausgeschieden werden in *Mannesgut, Frauengut und Vorschlag.*

Stirbt der Mann, so erhält die Frau in erster Linie wieder ihr Frauengut zurück, d. h. alles, was sie in die Ehe eingebracht und was sie während der Dauer der Ehe geerbt hat.

Bei dieser güterrechtlichen Regelung erhält sie zudem noch *einen Drittel des Vorschlages,* also des während der Dauer der Ehe Ersparten.

Erbrechtlich zu teilen sind nun beim Tode des Ehemannes:

Das Mannesgut, also was der Mann bei Eingehung der Ehe besessen und was er während der Dauer der Ehe ererbt hat, sowie die restlichen zwei Drittel des Vorschlages.

Und wie wird nun geteilt?

Hinterlässt der Erblasser neben dem Ehegatten Kinder, so erhält die Ehefrau *einen Viertel zu Eigentum* und die Kinder, auch wenn nur ein Kind vorhanden ist, drei Viertel.

Die Frau kann aber auch die Nutzniessung an der Hälfte der Erbschaft wählen. Wählt sie diese Nutzniessungshälfte, so darf sie über diese Vermögenswerte nicht verfügen, sondern hat nur die Nutzniessung daran, d. h. die Zinsen, Früchte. Die Substanz selber darf sie nicht angreifen.

Sind die Kinder beim Tode des Vaters noch minderjährig, ist die Mutter verpflichtet, für die Kinder allein aufzukommen. Vom Kindesvermögen, also den *drei Vierteln der Erbschaft,* darf sie nur die Zinsen von dem, was sie nun geerbt hat, für Pflege und Erziehung der Kinder beziehen. Sie muss notwendigenfalls von ihrem eigenen Vermögen, d. h. von dem, was sie nun geerbt hat, für Pflege und Erziehung der Kinder aufwenden, während diese unter Umständen ein grösseres Vermögen besitzen als sie selber, das ihnen bei der Erreichung der Volljährigkeit von der Mutter herausgegeben werden muss.

Sind die Kinder erwachsen, so sind sie oft dank der Ausbildung, welche die Eltern ihnen angedeihen liessen, in guten Verhältnissen, kommen durch die Erbschaft zu mehr Vermögen, als die Mutter hat, die nun unter Umständen alt und erwerbslos nach Verbrauch des ihr zugefallenen Erbschaftsanteils auf die Unterstützung durch ihre Kinder angewiesen ist.

Das ist die gesetzliche Regelung, wo weder durch Testament noch Ehevertrag Vorsorge für die überlebende Ehefrau getroffen wurde.

Der Ehemann steht beim Tode der Frau besser da, indem er vom gemeinsam ersparten Vermögen, dem Vorschlag, *zwei Drittel* zu Eigentum erhält, und nur ein Drittel in die Erbschaft der Frau fällt und dieser Drittel auch nur, wenn die Eheleute gemeinsame Kinder haben. Sind keine gemeinsamen Nachkommen da, so bleibt dem Manne der ganze Vorschlag, und in die Erbschaft fällt nur das Frauengut.

Sind keine Kinder vorhanden, so hat die Frau wiederum nicht die Berechtigung auf den ganzen Nachlass des Mannes. Sie hat hier mit seinen Verwandten zu teilen.

Sie erbt auch hier wiederum nur einen Viertel zu Eigentum. Am Rest des Vermögens, den drei Vierteln, hat sie nur die Nutzniessung, darf also hierüber wiederum nicht verfügen. Erben der drei Viertel des Eigentums sind die Verwandten des Mannes, seine Eltern oder Geschwister. Sie haben an diesen drei Vierteln der Erbschaft das sogenannte „nackte Eigentum", d. h. die Zinsen der Erbschaft, die Früchte des Vermögens stehen der Ehefrau zu.

So weit also die *gesetzliche Regelung*. Sie ist eigentlich wenig bekannt, denn wer kümmert sich schon gerne darum, was nach seinem Tode geschehen soll. Die Auffassung, dass das gesamte Ersparte dem überlebenden Ehegatten zufalle, ist weit verbreitet, und der Verstorbene kann sich nicht mehr wehren und sagen, das habe ich nicht so gewollt.

Wohl enthält das Gesetz verschiedene Möglichkeiten, dem überlebenden Ehegatten mehr zukommen zu lassen, doch sind diese Bestimmungen wiederum viel zu wenig bekannt.

So kann einmal durch *Testament* dem überlebenden Ehegatten mehr zugewendet werden. Der Testator ist aber nicht frei in der Verfügung über sein Vermögen. Er muss sich auch hier an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Frei über sein Vermögen kann nur bestimmen, wer weder Kinder noch Eltern noch Geschwister hinterlässt.

Durch Testament kann ein Ehegatte mit Kindern von dem, was von Gesetzes wegen seinen Kindern aus seinem Vermögen zufällt, nämlich drei Viertel des Nachlasses, über einen Viertel frei verfügen. Somit kann der Ehemann seiner Frau durch Testament zu dem einen Viertel, den sie von Gesetzes wegen erhält, noch einen Viertel von drei Vierteln, also drei Sechzehntel zuhalten, so dass sie im gesamten sieben Sechzehntel also fast die Hälfte der Erbschaft, erhält.

Hinterlässt der Erblasser keine Kinder, so hat er die Möglichkeit, seiner Frau mehr zuzuwenden, nämlich:

Für die Eltern beträgt der Pflichtteil die Hälfte der Erbquote. Verfügungsfrei sind also drei Achtel. Die Ehefrau erhält in diesem Falle einen Viertel und drei Achtel, also fünf Achtel zu Eigentum, und an den restlichen drei Achteln hat sie noch die Nutzniessung.

Hinterlässt der Erblasser nur Geschwister, so beträgt deren Pflichtteil nur ein Viertel, drei Viertel verbleiben zur freien Verfügung, können also der Ehefrau zugewendet werden, so dass sie total dreizehn Sechzehntel zu Eigentum und drei Sechzehntel zur Nutzniessung erhält.

Bürger der Kantone Bern, Freiburg, Baselstadt, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf können durch Testament ihre Geschwister vom Erbrecht gänzlich ausschliessen, so dass sie also dem überlebenden Ehegatten die ganze Erbschaft zuhalten können.

Wir haben somit gesehen, dass durch Testament nicht einfach über das gesamte Vermögen verfügt werden kann. Der Erblasser muss sich an das Gesetz halten, und er kann nur über einen Teil der Erbschaft von

Todes wegen verfügen. Man nennt diesen Teil „disponible Quote" oder „den verfügbaren Teil der Erbschaft".

Eine andere Möglichkeit der Begünstigung des überlebenden Ehegatten besteht neben gemeinsamen Nachkommen wiederum durch Testament, indem dem überlebenden Ehegatten das ganze Vermögen zur *Nutzniessung* zugeteilt wird.

Diese Regelung dürfte sich wohl nur empfehlen, wo es sich um ein sehr grosses Vermögen handelt, das dem Ueberlebenden, der ja nur die Nutzniessung an diessem Vermögen hat, den Lebensunterhalt davon gewährt, so z. B. wenn der Erblasser ein grösseres Geschäft hinterlässt oder auch eine grössere Liegenschaft.

Eine Begünstigung der Ehefrau kann auch auf dem Wege der *Lebensversicherung* erfolgen. Durch eine ausdrückliche Begünstigungsklausel in der Lebensversicherungspolice fällt nur der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes in die Erbschaft, die Differenz zwischen der anfallenden Versicherungssumme und dem Rückkaufswert kann also der Ehefrau zugehalten werden.

Bis jetzt haben wir gesehen, dass bei kleinern und mittlern Vermögen für die Frau, sofern der Mann vor ihr stirbt, nur ungenügend vorgesorgt ist.

Denken wir hier an alle die Fälle, wo die Ehegatten bei Eingehung der Ehe nur unbeträchtliches oder kein Vermögen besitzen, wo also das Vermögen zur Hauptsache aus dem gemeinsam Erworbenen besteht.

Hier besteht die Möglichkeit der Korrektur durch den *Ehevertrag*. Ich möchte hier nur von den zwei hauptsächlichsten Formen sprechen, nämlich: Ehevertrag auf Abänderung des *Vorschlagsanteils*.

Ich habe bereits dargetan, dass nach Gesetz nur ein Drittel des während der Dauer der Ehe Errungenen der Ehefrau bei Auflösung der Ehe zufällt. Zwei Drittel fallen in die Erbschaft.

Durch Ehevertrag kann hier eine spezielle güterrechtliche Ordnung begründet werden. Die beiden vertragsschliessenden Ehegatten können sich gegenseitig auf das Ableben des einen hin wirtschaftliche Vorteile einräumen, die über die güterrechtlichen Ansprüche des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes der Güterverbindung hinausgehen. Statt der gesetzlichen Verteilung von einem Drittel an die Frau kann nun entweder eine Hälfteteilung gewählt oder gar dem Ueberlebenden der gesamte Vorschlag überlassen werden.

Diese Regelung ist auch möglich, wenn Nachkommen vorhanden sind. In Verhältnisssen, da der Hauptteil des Vermögens aus dem gemeinsam Ersparten besteht, kann mit einem solchen Ehevertrag die überlebende Ehefrau vermögensrechtlich weitgehend gesichert werden. Erbrechtlich geteilt werden muss dann nur noch das Mannesgut, das den allgemeinen erbrechtlichen Regeln unterstellt ist.

Kinderlose Ehepaare haben die Möglichkeit, sich durch *Ehevertrag auf Begründung der Gütergemeinschaft* das ganze Vermögen unbeschränkt zu Eigentum zuzusprechen. Bei dieser Regelung also erhält der überlebende Ehegatte, in unserem Falle die Ehefrau, das eingebrachte Gut des Mannes und den Vorschlag zugeteilt.

Voraussetzung für die Gültigkeit eines solchen Ehevertrages ist aber die öffentliche Beurkundung und die Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde.

Leider wird von dieser Korrektur des Ehegattenerbrechtes sehr wenig Gebrauch gemacht. Wohl in erster Linie, weil diese Möglichkeiten gar nicht bekannt sind, und in zweiter Linie, weil die Vorsorge für den Todesfall immer wieder hinausgeschoben wird.

Die Mitarbeit der Frauen in den waadtländisch. Gemeinden

Im Laufe des Jahres 1965 werden im Waadtland Wahlen in die „Conseils communaux", d. h. in die *Grossen Gemeinderäte* durchgeführt. Die Zahl der weiblichen Mitglieder in diesen Räten war in den letzten vier Jahren 275. Ein „Conseil communal" existiert in allen grösseren Gemeinden des Kantons Waadt. Er setzt sich aus 45 bis 100 Mitgliedern zusammen, welche alle vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt werden.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl 800 nicht übersteigt, werden die Geschäfte von einem „Conseil général", d. h. einer *Gemeindeversammlung* erledigt. Jeder Aktivbürger, ob Mann oder Frau, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, kann nach Einreichung eines Gesuches um Eintragung in das Register daran teilnehmen. Für eine Frau braucht es gelegentlich Mut, ihre Eintragung zu verlangen, denn die Gemeindebehörden legen an manchen Orten eine antifeministische Haltung an den Tag. Deshalb ist die Zahl von 2062 Frauen in den „Conseils généraux" bemerkenswert.

Es gibt auch Gemeinden, in denen keine Frau in einem Rat mitmacht. Ihre Zahl kann nicht genau festgestellt werden, denn 63 der 388 Gemeinden des Kantons haben auf einen diesbezüglichen Fragebogen nicht geantwortet. Schätzungsweise dürfte es sich um 80 Gemeinden ohne weibliche Beteiligung handeln.

(BSF) Die Gemeinderätin G. Mermoud hat dem Lausanner Gemeinderat eine Motion eingereicht, wonach jedes Jahr auf Empfehlung der Lehrer einer gewissen Zahl von aus der Primarschulpflicht austretenden Schülern und Schülerinnen ein *staatsbürgerlicher Preis* überreicht werden soll. Dieser Preis soll das Interesse der Schüler für staatsbürgerliche Fragen wecken und belohnen.